

Merkblatt zur Anerkennung der Mutterschaft

§§ 44 und 27 Abs. 2 Personenstandsgesetz

1 Mutterschaftsanerkennung

Nach deutschem Recht gilt als Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat. Entsprechend wird sie in ein deutsches Geburtenregister immer als Mutter des Kindes eingetragen.

Nach den Rechtsordnungen einiger anderer Staaten entsteht ein rechtliches Abstammungsverhältnis zwischen einer unverheirateten Mutter und dem von ihr geborenen Kind aber erst, wenn die Mutter eine förmliche Erklärung abgibt, in der sie das Kind als ihres anerkennt. Nachdem die Mutterschaftsanerkennung wirksam geworden ist, haben Mutter und Kind auch aus Sicht des ausländischen Staates eine rechtliche Beziehung zueinander. Insbesondere hat die Mutter erst dann das Sorgerecht für ihr Kind.

Das aus deutscher Sicht wichtigste Land, das noch Mutterschaftsanerkennungen fordert, ist Italien. So erwirbt das Kind einer Italienerin erst durch die Anerkennung die italienische Staatsangehörigkeit von seiner Mutter. Seine Namensführung richtet sich erst von diesem Zeitpunkt an nach italienischem Recht.

Damit es nicht zu so genannten hinkenden Rechtsverhältnissen kommt, weil aus deutscher Sicht die biologische Mutter auch die rechtliche Mutter ist, aus Sicht eines ausländischen Staates aber nicht, sollte in solchen Fällen die Mutter ihre Mutterschaft immer anerkennen. Diese Empfehlung gilt auch für deutsche Mütter, wenn der Vater einem Staat angehört, der die Mutterschaftsanerkennung vorsieht, weil dann aus Sicht dieses Staates die Mutter erst nach der Mutterschaftsanerkennung rechtlich als Mutter angesehen wird.

Hat das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat, der die Mutterschaftsanerkennung vorschreibt, könnte es ohne Mutterschaftsanerkennung zu der Situation kommen, dass die Mutter nicht als gesetzlicher Vertreter ihres Kindes angesehen wird und keine Entscheidungen für Kind treffen darf. Hat der Vater das Kind anerkannt, wäre er unter Umständen der alleinige Entscheidungsbefugte.

2 Erklärung der Mutter und ihre Wirksamkeit

Die Mutter kann nur selbst in öffentlich beurkundeter Form anerkennen. Die Anerkennung ist schon vor der Geburt zulässig. Ist die Mutter minderjährig, bedarf ihre Anerkennung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Hat der Vater seine Vaterschaft bereits wirksam anerkannt, muss er, wenn das ausländische Recht dies vorsieht, der Mutterschaftsanerkennung zustimmen. Die Zustimmungserklärungen sind ebenfalls öffentlich zu beurkunden. Alle Erklärungen können von den Standesbeamten beurkundet werden.

Die Anerkennung der Mutterschaft ist wirksam, wenn sie den vorstehenden Erfordernissen entspricht. Die Mutterschaft wird mit Wirkung für und gegen alle festgestellt. Die vor der Geburt des Kindes abgegebene Anerkennung kann erst mit der Geburt des Kindes wirksam werden.

3 Nachweis der Mutterschaftsanerkennung

Die Mutter sollte im Zusammenhang mit der Abgabe ihrer Erklärung beantragen, dass ihre Mutterschaftsanerkennung beim Geburtseintrag ihres Kindes beurkundet wird. Sie kann sich dadurch jederzeit vom Standesamt einen Nachweis ausstellen lassen, aus dem hervorgeht, dass sie auch nach ausländischem Recht die rechtmäßige Mutter des Kindes ist.

Als urkundlicher Nachweis ist ein beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister am geeignetsten. Eine Geburtsurkunde erfüllt nicht den Zweck, die Mutterschaftsanerkennung nachzuweisen, weil die Mutter darin immer eingetragen ist.

Gegebenenfalls erfüllt auch die beglaubigte Abschrift der Anerkennungserklärung, die der Mutter nach der Beurkundung ihrer Erklärung ausgehändigt wird, die an den Nachweis gestellte Anforderung.

Ich bestätige, die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

(Unterschrift)